

Diese Vorschriften dürfen die Freiheit der Hersteller, Händler und Verwender nur in dem Maße einschränken, wie dies in der Richtlinie selbst zum Schutz des öffentlichen Interesses festgelegt wurde; die Voraussetzungen dieses Gleichgewichts werden bei bestimmten Erzeugnissen durch die Entwicklung des technischen Fortschritts laufend in Frage gestellt, so daß eine rasche Anpassung in vielen Fällen geboten ist.

Unbeschadet der gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich der Einsetzung der besonderen Ausschüsse ist diese Aufgabe gemäß Artikel 155 letzter Gedankenstrich des Vertrages der Kommission zu übertragen, die in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten handelt,

SIEHT DAHER ALS GRUNDSÄTZLICHE LÖSUNG VOR:

— die Einsetzung eines Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission steht;

— die Einfügung einer Bestimmung in die Rechtsakte zur Harmonisierung nationaler technischer Vorschriften, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß, im folgenden

„Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

4. Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren unverzüglichen Vollzug, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug.“

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit ergänzender Bestimmungen für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. März 1968)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und Artikel 200 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ hat der Rat

die Identität der anderen Abgaben als Zölle mit den Abschöpfungen im Sinne des genannten Artikels festzustellen.

Seit Erlass der Verordnung Nr. 130/66/EWG sind mehrere Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen, die andere Abgaben als Zölle vorsehen, verabschiedet worden, ohne daß in allen Fällen ihre Identität mit den Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern festgestellt worden ist; dieser Mangel muß daher behoben werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾ kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2963/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

Italien die Abschöpfungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern verringern; bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit hat Italien bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten Abgaben zu erheben; diese Abgaben haben somit den gleichen Zweck und die gleiche Funktion wie Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern; der Betrag dieser Abgaben ist daher in die Berechnung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG einzubeziehen.

Aus Artikel 30 der Verordnung Nr. 359/67/EWG⁽¹⁾ geht hervor, daß der Rat die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf den gemeinsamen Reismarkt beabsichtigt; es sind daher diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten anderen Abgaben als Zölle wird

⁽¹⁾ ABL. Nr. 174 vom 30. 7. 1967, S. 1.

die Identität mit den Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG festgestellt.

Artikel 2

Der erste Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 130/66/EWG umfaßt 90 v. H. der Abgaben, die Italien im Zuge der Inanspruchnahme der in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Möglichkeit vom 1. Juli 1967 an erhebt.

Artikel 3

Artikel 30 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen werden mit dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung auf die Märkte der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse angewandt.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste nach Artikel 1

- a) Zusätzlich zu den Abschöpfungen erhobene Prämien bei der Vorausfestsetzung der Abschöpfungsbeträge:
- Getreideverarbeitungserzeugnisse (Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates⁽²⁾);
 - Reisverarbeitungserzeugnisse (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates⁽³⁾);
- b) Zusatzbeträge auf Mischfuttermittel, die beträchtliche Mengen von Erzeugnissen enthalten, die nicht unter die gemeinsamen Marktorganisationen fallen; Getreide, Reis oder Milcherzeugnisse:
- Milchmischfuttermittel (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates⁽⁴⁾ in der geänderten Fassung der Verordnung Nr. 186/67/EWG⁽⁵⁾);
 - Getreidemischfuttermittel (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates⁽⁶⁾).

⁽²⁾ ABL. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽³⁾ ABL. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.

⁽⁵⁾ ABL. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2789/67.

⁽⁶⁾ ABL. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.